

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
**BRITAS Recycling Anlagen GmbH, Moselstraße 50, 63452 Hanau**  
**Stand: 06.04.2023**

**I. Geltung dieser Bedingungen**

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten unter Ausschluss aller eventuell abweichenden Einkaufsbedingungen unseres Vertragspartners (im Folgenden: LIEFERANT) für die Geschäftsbeziehungen zwischen uns (BRITAS) und dem LIEFERANTEN in Zusammenhang mit von uns bezogenen Produkten, Anlagen und Leistungen (im Folgenden: PRODUKT).
2. Durch uns aufgrund von formularmäßigen Verkaufsbedingungen des LIEFERANTEN erteilte Aufträge gelten auch dann, wenn wir diese nicht ausdrücklich ablehnen, stets als zu unseren Einkaufsbedingungen zustande gekommen.
3. Sind unsere Einkaufsbedingungen dem LIEFERANTEN bereits bekannt, gelten sie auch ohne neue Bekanntgabe für künftige Geschäfte. Die Entgegennahme unserer Bestellung sowie die Ausführung von Aufträgen gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.
4. Abreden, die diese Bedingungen ändern oder ergänzen, Nebenabreden sowie Bedingungen des LIEFERANTEN sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Zur Abgabe verbindlicher Erklärungen über den Leistungsumfang der Auftragsbestätigung hinaus sind unsere Vertreter und Mitarbeiter (etwa im Zuge einer FAT oder SAT) nicht befugt.

**II. Bestellungen**

1. Unsere Anfragen und Bestellungen bedürfen der Schriftform, der Textform oder der Übermittlung mittels elektronischen Datenaustauschs, z.B. per E-Mail. An uns gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung verbindlich und kostenlos. Im Falle eines Angebotes an uns ist der Anbieter daran 12 Wochen ab Zugang dieses Angebotes an uns gebunden. Änderungen der Spezifikationen durch uns sind auch nach Bestellung bis zur Auftragsbestätigung durch den LIEFERANTEN jederzeit durch einfache Mitteilung möglich.
2. Die Bestellung entfällt in jeglicher Hinsicht, wenn nicht spätestens 14 Tage danach eine Auftragsbestätigung des LIEFERANTEN vorliegt, es sei denn, aus dem konkreten Bestelltext ergibt sich Abweichendes.
3. Zu der Bestellung gehörende Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen [im Folgenden: Unterlagen] sind als Beschaffensvereinbarung bzgl. der beschriebenen PRODUKTE bzw. Leistung anzusehen. An den Unterlagen behalten wir uns die Eigentumsrechte sowie urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, diese auf Verlangen unverzüglich auf Kosten des LIEFERANTEN zurückzugeben.

**III. Auftragsbestätigungen**

1. Bestellungen sind vom LIEFERANTEN grundsätzlich durch schriftliche Auftragsbestätigung anzunehmen. Im Übrigen gelten Bestellungen als angenommen, wenn die Bestellung ausgeführt wurde. Der LIEFERANT wird die Bestellung umgehend überprüfen, insbesondere darauf, ob alle notwendigen Angaben zur Anpassung allfälliger Schnittstellen durch den LIEFERANTEN zu unserer Infrastruktur und auch betreffend Maße, Gewicht, etc., sowie allfällige sicherheitstechnische Ausrüstung in der Bestellung berücksichtigt sind. Dabei gelten auch sämtliche Anforderungen an die erforderliche Infrastruktur inklusive Systemumgebung bei uns als ausdrücklich anerkannt.
2. Allfällige Änderungen der Spezifikationen durch den LIEFERANTEN, sowie Anfragen um ergänzende Informationen sind BRITAS rechtzeitig vor der Bestellung bekanntzugeben. Sofern Änderungen erforderlich wären, wird BRITAS diese auf ihre Ausführbarkeit prüfen. Sind diese ausführbar, würden aber zu einer Änderung des Lieferumfanges und/oder des vereinbarten Preises führen, sind diese von BRITAS schriftlich zu bestätigen.
3. Sofern nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart ist, sind im jeweiligen Auftrag der Inhalt einer allenfalls bestehenden Rahmen/Grundsatzvereinbarung zwischen LIEFERANTEN und BRITAS hinsichtlich aller Spezifikationen einzuhalten.

**IV. Lieferung, Versand, Gefahrübergang, Verpackung**

1. Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung an unser Werk in Hanau (DDP gemäß Incoterms 2020). Gesonderte Versandkosten oder Kosten für Transportversicherung übernehmen wir nicht, es sei denn im Einzelfall liegt eine konkrete schriftliche abweichende Vereinbarung vor.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Ablieferung an uns der LIEFERANT. Ist im Einzelfall eine Abholung durch uns vereinbart, so erfolgt der Gefahrübergang auf uns ebenfalls erst mit Ablieferung an uns. Im Regelfall trägt der LIEFERANT das Versandrisiko und die Kosten des Versands. Die Kostentragung gilt insbesondere für Versand und Versandverpackung sowie bzgl. der Inanspruchnahme der

Arbeitszeit seiner Mitarbeiter. Die Versandart und der Versandweg werden durch uns gewählt, wenn nicht eine anderweitige konkrete schriftliche Vereinbarung hierüber vorliegt.

3. Angelieferte Waren müssen sauber und frei von Fremdkörpern sein. Bei der Lieferung sind umweltfreundliche, möglichst nachhaltige, Verpackungsmaterialien zu bevorzugen. Verpackungen müssen so gewählt werden, dass Beschädigungen beim Transport jedenfalls ausgeschlossen sind, dies mit besonderem Augenmerk auf empfindliche Bauteile bzw. empfindliche Bereiche von Bauteilen. Verpackungsmaterialien (z.B. Folien, Korrosionsschutzpapiere oder Klebebänder) dürfen keinerlei Rückstände an Bauteilen hinterlassen. Der LIEFERANT hat uns im Rahmen der Vertragsanbahnung ein verbindliches Verpackungskonzept in Schriftform vorzulegen oder unser Verpackungskonzept schriftlich als verbindlich zu bestätigen. Soweit der LIEFERANT nach dem Verpackungskonzept verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung. Bei einer etwaig erforderlichen Umverpackung des PRODUKTS aufgrund von Sonderwünschen von uns hat der LIEFERANT uns rechtzeitig vor Umverpackung allfällige Mehrkosten bekanntzugeben, welche von uns schriftlich zu bestätigen sind, widrigenfalls keine Mehrkosten geschuldet werden.
4. Sofern nichts anderweitiges schriftlich vereinbart ist, ist der LIEFERANT nicht berechtigt, Vorauslieferung und Teillieferung durchzuführen und in Rechnung zu stellen.
5. Erfüllungsort ist unser Werk in Hanau.

#### **V. Lieferzeit, Vertragsstrafe, Versanddokumente**

1. Die vereinbarte angegebene Lieferzeit ist verbindlich.
2. Gerät der LIEFERANT in Lieferverzug, ist er verpflichtet, uns schriftlich zu benachrichtigen. Mit ihrer vom LIEFERANTEN zu vertretenden Überschreitung gerät dieser ohne Mahnung in Verzug. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche, besonders auf Ersatz eines uns durch den Verzug entstehenden Schadens, oder Rücktritt zu. Mehrkosten, insbesondere im Falle notwendiger Deckungskäufe, gehen zu Lasten des LIEFERANTEN. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.  
Für den Fall des Verzuges wird eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Reuegeld anzusehen ist. Sie beträgt für jede begonnene Kalenderwoche 0,5 % des Auftragswerts, höchstens 10 % des Auftragswerts. Der Ersatz des die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens ist ebenfalls zu ersetzen.
3. Sämtliche Versandpapiere sind mit den vorgeschriebenen Angaben zu versehen, insbesondere mit Bestellnummer, Bestellposition, Kommissionsnummer, Planziffer, Abmessungen sowie Stückzahl und Gewicht pro Position. Der LIEFERANT hat die aus der Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehenden Kosten zu tragen. Die bei unserer Eingangskontrolle ermittelten Werte sind für Stückzahlen, Gewichte und Maße maßgeblich.

#### **VI. Produkte, Lieferumfang, Schnittstellen**

1. Die PRODUKTE haben den in der Beschreibung/Bestellung ausdrücklich referenzierten und einschlägigen Produktbeschreibungen, Broschüren, Montageplänen, Auftragsbestätigungen etc., oder Angaben zu Eigenschaften von Prototypen (wie Leistung, Abmessungen, Materialien, etc.), soweit diese von BRITAS stammen, zu entsprechen.
2. Der Ersatz durch gleichwertige Bauteile, handelsübliche Abweichungen sowie rechtlich bedingte Abweichungen bzw. technische Verbesserungen, ist nur nach vorhergehender schriftlicher Bestätigung von uns zulässig.
3. Die Leistungspflicht des LIEFERANTEN umfasst, sofern nicht in einer Einzelvereinbarung schriftlich anders bestimmt, die ausdrücklich bezeichneten PRODUKTE selbst, bis zu den entsprechend festgelegten Schnittstellen zur sonstigen Infrastruktur bzw. Leistungen von uns, und umfasst die Pflicht zur Schnittstellenanpassung, Integration bzw. zum Anschließen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderweit vereinbart, sind Transport und/oder Montage der PRODUKTE Leistungsbestandteil, und vom LIEFERANTEN selbst zu organisieren. Überdies ist der LIEFERANT selbst für die Einholung allfälliger notwendiger Genehmigungen verantwortlich. Dies gilt auch für allfällige zusätzliche CE-Konformitätserklärungen, zusätzliche (Sicherheits-) Maßnahmen beim Aufbau der Anlage vor Ort o. ä..
4. Von BRITAS bestellte Anlagen sind, sofern nicht ausdrücklich anders von BRITAS bestätigt, auszulegen für einen Anschluss an ein Stromnetz: 400 Volt, 50 Hz. TN-S-Netz nach IEC 364-4-41 (L1, L2, L3, N, PE; N belastbar; max.  $\pm 10$  % Netzschwankung). Die Beschriftung ist in Englisch vorzunehmen, sofern nichts anderweitiges schriftlich vereinbart ist.
5. Der Lieferumfang hat den im Zeitpunkt der Bestellung geltenden Bestimmungen der deutschen Behörden sowie den Aufsichtsorganen in Bezug auf:
  - die UVV (der für den AG zuständigen BG und GA) und den zur Zeit der Angebotslegung geltenden technischen Regeln,
  - die VDE-Vorschriften, und
  - das Gerätesicherheitsgesetz (9.GPSGV),zu entsprechen.

Der Lieferumfang wird als Maschine im Sinne der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG - EMV-Richtlinie 2014/30/EU sowie der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU betrachtet. Der LIEFERANT hat zum Zeitpunkt der Lieferung eine EG-Konformitätserklärung vorzulegen. Die Anlage ist mit dem CE-Kennzeichen zu versehen. Ausnahmen davon sind Baugruppen, welche von BRITAS in eine Gesamtanlage eingebaut werden.

6. In dem angebotenen Preis enthalten ist eine Grund-Dokumentation der Anlage lt. gültiger EU- Maschinenrichtlinie (1fach in deutscher Sprache im Format DIN A4 (Zusammenstellungszeichnungen größer) und 1 x elektronisch auf Datenträger), welche eine technische Beschreibung des PRODUKTS sowie seiner Bedienung enthält. Weitere Dokumentationen nach speziellen Anforderungen von BRITAS, zum Beispiel in übersetzter Form, sind im vereinbarten Preis enthalten, außer es wird ausdrücklich Anderweitiges schriftlich vereinbart.

## **VII. Preise, Rechnung und Zahlungsbedingungen**

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist, sofern nicht Anderweitiges ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, bindend, und beruht auf der Vereinbarung „geliefert verzollt“ (DDP gemäß Incoterms 2020). Alle Preise gelten inklusive Verpackung, zuzüglich der am Liefertag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sowie inklusive Verladung und Versicherung. Davon abweichende Preisbestimmungen des LIEFERANTEN werden ausdrücklich nicht anerkannt.
2. Die Rechnung hat mit den Bezeichnungen in der Bestellung übereinzustimmen und unsere Bestellnummer sowie unsere weiteren Angaben zur Identifizierung der Bestellung zu enthalten. Rechnungen ohne diese Angaben werden von BRITAS zurückgesandt und begründen keine Fälligkeit. Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem Werktag, der dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung oder der Übernahme der Ware bzw. Leistung folgt – je nachdem, welches Datum das spätere ist, jedenfalls aber nicht vor Abnahme durch uns. Bei Werkverträgen beginnt die Zahlungsfrist ebenfalls nicht vor Abnahme. Bei Feststellung von BRITAS, dass Abgaben (z.B. Quellensteuer) einzubehalten sind, oder wird BRITAS dazu von Seiten der Behörden aufgefordert, ist BRITAS zum Abzug dieser Beträge vom Rechnungsbetrag berechtigt. Der LIEFERANT hat Dokumente über eine entsprechende Freistellung unaufgefordert vorzulegen. Das Recht des LIEFERANTEN, die Steuern und Abgaben von den Behörden zurück zu fordern, bleibt davon unberührt.
3. Sollte keine abweichende Regelung schriftlich zwischen uns und dem LIEFERANTEN getroffen worden sein, sind Zahlungen in EURO entweder durch Überweisung oder – bei vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens BRITAS – mittels unwiderruflichen Akkreditivs in EURO vorzunehmen. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl vom Eingang der Rechnung an gerechnet innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug, unbeschadet unseres Rechtes späterer Reklamationen.
4. Sollte BRITAS nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LIEFERANTEN in anderen frei konvertierbaren Währungen als der Rechnungswährung zahlen, trägt der LIEFERANT das Wechselkursrisiko und alle aus der Zahlungsverpflichtung entstehenden Währungsdifferenzen; insbesondere hat er keinen Anspruch auf die Rückerstattung allfälliger Währungskursvorteile. Sämtliche Bankspesen gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.
5. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
6. Eine Aufrechnung des LIEFERANTEN ist nur aufgrund unbestrittener bzw. rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche möglich. Ein Aufrechnungsverbot des LIEFERANTEN wird von uns nicht anerkannt, vielmehr sind wir jedenfalls berechtigt, gegebenenfalls mit allen uns gegen den Vertragspartner zustehenden Ansprüchen aufzurechnen.

## **VIII. Wareneingangskontrolle, Abnahme, Montage, Inbetriebnahme**

1. Sofern nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart ist, erfolgt zunächst eine Wareneingangskontrolle im Werk von BRITAS, deren positiver Abschluss Voraussetzung für die Abnahme ist. Die Abnahme des PRODUKTS erfolgt ebenfalls im Werk von BRITAS. BRITAS wird dem LIEFERANTEN den voraussichtlichen Abnahmetermin rechtzeitig im Vorhinein schriftlich anzeigen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, gelten die FAT-Abschnitte, so wie in der Bestellung enthalten.
2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, zur Durchführung der Abnahme auf seine Kosten die Anwesenheit einer Person sicherzustellen, welche über die für die Abnahme erforderlichen technischen Kenntnisse verfügt und vom LIEFERANTEN mit einer solchen Vertretungsbefugnis ausgestattet wurde, dass diese Person mit Bindungswirkung für den LIEFERANTEN entscheiden kann, ob die Abnahme im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich war oder nicht.
3. Verhindert der LIEFERANT die geplante und zeitgerechte Abnahme, indem er, egal aus welchem Grund, den angesetzten Abnahmetermin um mehr als eine Woche verzögert, und/oder entsendet der LIEFERANTEN keine Person bzw. eine solche Person zur Abnahme, die nicht über die erforderliche Vertretungsbefugnis (Absatz 2 oben) verfügt, so läuft ungeachtet dessen die Zahlungsfrist ununterbrochen weiter. Schäden, Verzögerungen und/oder sonstige Umstände im Rahmen der Abnahme, welche der vom LIEFERANTEN entsandten Person zuzurechnen sind, gehen zu Lasten des LIEFERANTEN und berechtigten BRITAS zusätzlich zum Aufwandsersatz angemessenen Schadenersatz vom LIEFERANTEN zu verlangen.
4. Die Abnahme erfolgt entsprechend den in jedem Einzelfall zu vereinbarenden Kriterien. Sofern nicht anders vereinbart, ist das PRODUKT abnahmereif, wenn es dem in der Bestellung definierten Lieferumfang entspricht.

Sind bestimmte Spezifikationen in der Bestellung enthalten, müssen auch diese Spezifikationen erfüllt werden. Die Beweislast für das Nicht-Vorliegen wesentlicher Mängel liegt beim LIEFERANTEN.

5. Über die Abnahme wird ein Protokoll errichtet, welches von BRITAS und dem LIEFERANTEN vor Ort zu unterzeichnen ist.
6. Der Transport zum Werk von BRITAS ist vom LIEFERANTEN auf seine eigenen Kosten zu organisieren. Auch eine allfällige Transport- und/oder Montageversicherung ist vom LIEFERANTEN abzuschließen, und hat dieser die entsprechenden Kosten dafür zu tragen.
7. Da zwischen Anlieferung und Inbetriebnahme einer Komponente oft längere Zeit verstreichen kann und daher allfällige Mängel erst bei Inbetriebnahme erkannt werden können, beginnt die Rügepflicht für BRITAS erst frühestens mit Inbetriebnahme bzw. Erkennbarkeit des Mangels.

#### **IX. Geschuldeter Produktzustand und Gewährleistung**

1. Der LIEFERANT sichert zu, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Fehlern sind, mit den zugesicherten Eigenschaften versehen sind und den Anforderungen von BRITAS entsprechen. Der geschuldete Zustand der gelieferten PRODUKTE bestimmt sich ausschließlich durch unsere verbindlichen schriftlichen Beschaffenheitsangaben, bspw. im Rahmen unserer Datenblätter, welche wir im Zusammenhang mit dem konkreten Vertragsverhältnis gegenüber unserem LIEFERANTEN, insbesondere bei der Bestellung abgeben. Dies gilt auch für mitgelieferte Software.
2. Ist der Liefergegenstand bei Gefahrübergang mit Sachmängeln behaftet, so hat BRITAS Anspruch auf Reparatur/Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Das Wahlrecht bzgl. Reparatur/Nachbesserung oder Ersatzlieferung wird durch BRITAS ausgeübt.
3. Gelingt es dem LIEFERANTEN binnen einer angemessenen Frist nicht, den Sachmangel zu beheben, so können wir nach unserer Wahl den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten oder nach Maßgabe des Punktes X. Schadenersatz verlangen. Für Gewährleistungsarbeiten bei BRITAS sind uns die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmaterialien und Werkzeuge vom LIEFERANTEN unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen verlängert sich die Gewährleistungspflicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Die Frist beginnt im Regelfall mit der Lieferung, nicht jedoch vor Abnahme.
5. Sämtliche durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus trägt der LIEFERANT.
6. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von BRITAS über.
7. Bei Rechtsmängeln gilt, dass der LIEFERANT zusichert, dass alle den Verträgen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen, und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstige Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf, aber auch Schutzrechte oder Patente usw.) verletzt werden oder entgegenstehen.
8. Der LIEFERANT haftet dafür, dass die angewandten Herstellungs- oder sonstige Verfahren, sowie die vom LIEFERANTEN unter Nutzung der PRODUKTE hergestellten Ergebnisse keine Schutzrechte, insbesondere Patente oder Gebrauchsmuster Dritter, verletzen. Im Falle schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung durch den LIEFERANTEN und diesbezüglicher Inanspruchnahme von BRITAS durch einen Dritten wegen Schutzrechtsverletzung aufgrund der Lieferung von PRODUKTEN an bzw. deren Nutzung durch BRITAS bzw. des dadurch entstandenen Endprodukts/Ergebnisses, wird der LIEFERANT BRITAS von allen Ansprüchen des Dritten freistellen und BRITAS jeglichen in diesem Zusammenhang entstandenen Schaden ersetzen. Der LIEFERANT wird BRITAS unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden, wobei es ausschließlich Sache des LIEFERANTEN ist, derartige Ansprüche abzuwehren.

#### **X. Produkthaftung, Schadenersatz**

1. Im Falle der Inanspruchnahme wegen Produkthaftung durch einen Dritten ist der LIEFERANT verpflichtet, BRITAS von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler eines Liefergegenstands verursacht worden ist. Sämtliche damit zusammenhängenden Kosten der Abwehr dieser Ansprüche, insbesondere auch Rechtskosten, trägt der LIEFERANT. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen ist, soweit keine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt, unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Der LIEFERANT haftet uns für jeglichen Schaden, insbesondere für Mangelfolgeschäden (einschließlich Begleitschäden, entgangener Gewinn, Betriebsausfall, Datenverlust, mittelbare Schäden sowie reine Vermögensschäden).

## **XI. gewerbliche Schutzrechte**

1. Sämtliche gewerblichen Schutzrechte bzw. Rechte an geistigem Eigentum in Zusammenhang mit von BRITAS zur Verfügung gestellten Vorgaben bzw. deren Anwendung und/oder der damit ausgeführten Verfahren sowie an Komponenten, Software bzw. den entsprechenden Quell- und Objektcodes sowie der Anwenderdokumentation, Verfahren, Plänen, Skizzen, Beschreibungen, Zeichnungen, und sonstigen technischen Unterlagen ebenso wie Mustern, Prototypen, Katalogen, Prospekten, Abbildungen und dergleichen – insbesondere Patent-, Marken-, Muster-, Urheber- bzw. sonstige Designrechte, und/oder Rechte an Know-how und kommerzieller, technischer und ablauftechnischer Information – stehen alleine BRITAS zu und verbleiben bei BRITAS. Dem LIEFERANTEN werden keinerlei Rechte, insbesondere keine Lizenz- oder Nutzungsrechte eingeräumt.
2. Diese Rechte stehen ausschließlich BRITAS selbst zu und sind nicht übertragbar. Ausschließlich BRITAS ist berechtigt, diese Rechte zu nutzen, zu verwerten und Schutzrechte anzumelden, und/oder seine Rechte anderweitig zu wahren. BRITAS ist zum Aufdruck eines Firmen- oder Markennamens auf die zur Ausführung gelangten PRODUKTE auch ohne ausdrückliche Bewilligung des LIEFERANTEN berechtigt
3. Sofern dem LIEFERANTEN Handbücher, Endanwenderdokumentationen, oder vergleichbare Anleitungen bzw. sonstige Informationen zur Verfügung gestellt werden, werden diese ausschließlich als Hilfe zur ordnungsgemäßen Erzeugung des PRODUKTS bzw. Lieferung der vereinbarten Leistung zur Verfügung gestellt.
4. Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, diese Unterlagen bzw. Software und/oder deren Quell- bzw. Objektcode auf irgendeine, über die konkrete Bestellung des PRODUKTS hinausgehende Art und Weise zu nutzen, insbesondere nicht zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten bzw. zu verändern, zur Verfügung zu stellen, zu senden oder aufzuführen, egal in welcher Form und auf welchem Datenträger, und egal ob zum Vertragsabschlusszeitpunkt bekannt oder nicht.
5. Sämtliche Rechte an Leistungen, Erkenntnissen, Entwicklungen, Erfindungen, etc., welche im Rahmen der Leistungserbringung durch den LIEFERANTEN entstehen, stehen ausschließlich und vollumfassend BRITAS zu, unabhängig davon, ob der LIEFERANT auf irgendeine Art und Weise in die Leistungserbringung involviert war. Allfällige, auf Seiten des LIEFERANTEN entstehende Rechte werden mit Entstehung der Leistungen, Erkenntnisse, Entwicklungen, Erfindungen, etc., automatisch auf BRITAS übertragen und gehen automatisch auf BRITAS über, und stehen BRITAS auch die ausschließlichen und weltweiten Werknutzungsrechte zu. BRITAS hat insbesondere auch das ausschließliche Recht, Schutzrechtsanmeldungen zu tätigen. Der LIEFERANT wird im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen keinerlei Rechte, insbesondere auch kein Vorbenutzungsrecht, geltend machen.

## **XII. Datenschutz**

1. Der LIEFERANT nimmt zur Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten einschließlich der Daten seiner Mitarbeiter, oder der Abnehmer und Geschäftspartner des LIEFERANTEN von BRITAS und/oder mit BRITAS verbundenen Unternehmen, nämlich Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum etc. zum Zwecke der Erfüllung des Vertrags (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO - Vertragsabschluss und Vertragserfüllung) bzw. infolge berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) verarbeitet werden, und für die Dauer der Geltung von Garantie-, Gewährleistungs-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder gegebenenfalls bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, vom Verantwortlichen gespeichert werden. Der LIEFERANT gewährleistet, dass er für diese Datenverwendung auch das Einverständnis seiner Mitarbeiter, Abnehmer und Geschäftspartner eingeholt hat und hält BRITAS und/oder mit BRITAS verbundene Unternehmen betreffend sämtliche allfällige Ansprüche schad- und klaglos. Verantwortlicher der Verarbeitung ist die BRITAS Recycling Anlagen GmbH.
2. Über seine Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung und Beschwerde bei der Datenschutzbehörde enthält die Datenschutzerklärung der BRITAS Recycling Anlagen GmbH unter [https:// www.britas.de/datenschutz](https://www.britas.de/datenschutz) nähere Informationen.

## **XIII. Geheimhaltung**

1. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung der ihnen aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, soweit und solange diese nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind oder werden. Allenfalls mit dem LIEFERANTEN vereinbarte gesonderte Geheimhaltungsvereinbarungen (NDA) sind jedenfalls zu beachten. Der LIEFERANT verpflichtet sich, derartige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben und sämtliche für eine Geheimhaltung zumutbarer Weise geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen. Die Verwendung derartiger Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse durch den LIEFERANTEN außerhalb der konkreten Bestellung und Erzeugung bzw. Lieferung des PRODUKTS ist untersagt.
2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, diese Geheimhaltungsverpflichtung auch auf alle Mitarbeiter, von ihm beauftragte Dritte, etc. zu überbinden, und dies auf Aufforderung von BRITAS im Einzelfall nachzuweisen.
3. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.
4. Der LIEFERANT nimmt zur Kenntnis, dass durch BRITAS i.d.R. umfangreiche Geheimhaltungsvereinbarungen (NDA) mit Kunden abgeschlossen werden müssen, die ebenfalls Vertragsstrafen bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorsehen. Der LIEFERANT nimmt zur Kenntnis, dass bei Verletzung seiner Geheimhaltungsverpflichtung diese Vertragsstrafen zusätzlich an ihn weiterverrechnet werden, und ist verpflichtet, einen darüber hinaus gehenden Schaden ebenfalls an BRITAS zu ersetzen.

#### **XIV. Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen**

Der Lieferant garantiert, alle ihn betreffenden gültigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften einzuhalten, dies betrifft vor allem die Einhaltung des deutschen Lieferkettengesetzes idgF oder vergleichbarer Bestimmungen, das Verbot von Kinderarbeit im Sinne des IAO- Abkommens Nr. 182, das Verbot von Lohndumping, die Wahrung der Menschenrechte und umweltschutzrechtlicher Vorschriften.

#### **XV. Allgemeines**

1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, aus welchem Grund auch immer, für ungültig, unzulässig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. In einem solchen Falle soll anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Auf gleiche Weise sind Vertragslücken zu füllen.
2. Mitteilungen des LIEFERANTEN an BRITAS sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sind. Die Übermittlung von Mitteilungen kann auch durch Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Sie werden wirksam in dem Zeitpunkt, in dem sie entweder den Empfänger erreichen oder unter normalen Umständen mit der gewählten Übermittlungsart erreicht haben würden. Mitteilungen, die uns Samstag, Sonntag oder an einem unserer geltenden gesetzlichen Feiertage erreichen, erlangen erst mit dem darauffolgenden nächsten Arbeitstag Wirksamkeit.
3. Der LIEFERANT darf seine Rechte und Pflichten aus diesen EKB und dem Auftrag/der Bestellung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BRITAS in jedem Einzelfall an Dritte übertragen. BRITAS ist jederzeit berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesen EKB und einer Bestellung auf ein mit BRITAS verbundenes Unternehmen oder auf eine dritte Partei übertragen, ohne dass es hierzu der Zustimmung oder Genehmigung des LIEFERANTEN bedarf.
4. Vorläufige Nicht-Geltendmachung eines für die geschäftliche Beziehung der Vertragspartner festgesetzten Rechtes gilt grundsätzlich nicht als Verzicht des entsprechenden Vertragspartners hierauf für diesen oder zukünftige Fälle. Ein Rechtsverzicht ist nur wirksam, wenn schriftlich von der jeweils forderungsberechtigten Partei erklärt wird.

#### **XVI. anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsklausel**

1. Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anwendbar, dies unter Ausschluss des Kollisionsrechtes sowie des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus und/oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem LIEFERANTEN und BRITAS entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, sofern der LIEFERANT seinen dauerhaften Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat, Island, Norwegen oder der Schweiz hat, München, Deutschland.
3. Sofern der LIEFERANT seinen dauerhaften Sitz in einem anderen Staat hat, sind alle sich aus und/oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem LIEFERANTEN und BRITAS ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer von einem von BRITAS und dem LIEFERANTEN einvernehmlich benannten, mangels Einigung gemäß dieser Rechtsordnung ernannten, Schiedsrichter endgültig zu entscheiden. Schiedsort ist Zürich, Schweiz. Schiedssprache ist deutsch.
4. Ungeachtet der vorliegenden Gerichtsstandvereinbarung behält sich BRITAS das Recht vor, Unterlassungsansprüche und/oder Ansprüche auf einstweiligen Rechtsschutz vor sämtlichen Behörden welcher Art immer, eingeschlossen staatlichen Gerichten, welcher Rechtsordnung auch immer, geltend zu machen.